VERORDNUNG (EWG) Nr. 278/75 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 hinsichtlich der bei einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung im Getreidesektor zu stellenden Kaution

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Getreide (5) sieht in Artikel 3 die Stellung einer Kaution in Höhe von 30 v.H. der vom Bieter gebotenen Ausfuhrabschöpfung vor, wobei diese Kaution jedoch nicht weniger als 3 Rechnungseinheiten je Tonne betragen darf.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Vorschrift durch eine nachgiebigere Regelung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für eine Ausschreibung eingereichten Angebote werden nur berücksichtigt, wenn eine Kaution gestellt worden ist.

Die Höhe dieser Kaution wird in der Verordnung über die Eröffnung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.